Prof. Dr. L. JARASS

Dipl. Kaufmann (Uni Regensburg), M.S. (Stanford Univ./USA) Hochschule RheinMain Wiesbaden c/o Dudenstr. 33, D - 65193 Wiesbaden T. 0611 / 54101804, Fax 0611 / 1885408 E-mail: MAIL@JARASS.com, homepage: http://www.JARASS.com

> D:\2014\Steuern\Fin.aus., 07.05.2014, v2.04.docx Wiesbaden, 09. Mai 2014

> > v2.04

Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Fachgespräch am 07. Mai 2014 zum Thema

Aktionsplan gegen Gewinnverkürzungen und Gewinnverlagerungen

(Base Erosion and Profit Shifting/BEPS)

Nationale Maßnahmen sind kurzfristig möglich und für eine internationale Abstimmung hilfreich

14 15

16

9

11

13

17

Gliederung

18	1	Deutsches Unternehmenssteuerrecht erzeugt untairen Unternehmenswettbewerb		2
19	2	Internationale Maßnahmen sind hilfreich, benötigen aber viel Zeit		2
20		2.1 OECD-Aktionsplan gegen Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen	2	
21		2.2 EU-Maßnahmenpaket gegen unfairen Steuerwettbewerb	2	
22	3	Abwehrmaßnahmen des deutschen Fiskus können nur ein Notbehelf sein		3
23	4	Nationale Maßnahmen sind kurzfristig umsetzbar und fördern die internationale Harmonisierung		3
24	5	Vorschlag I: Einführung von Quellensteuern	4	4
25	6	Vorschlag II: Reformierte Gewerbesteuer als Ergänzung/Alternative zur Quellensteuer	!	5
26	7	Steuerreformvorschläge verbessern die Wettbewerbsposition der deutschen Unternehmen	!	5
27	8	Steuerreformvorschläge verringern die künstliche Gewinnverschiebung und erbringen Mehrertrag	,	^
28		für den deutschen Fiskus		O
29		Literatur	b	

30

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

1 Deutsches Unternehmenssteuerrecht erzeugt unfairen Unternehmenswettbewerb

- In Deutschland ansässige Konzern-Muttergesellschaften, die ihre in Deutschland und einen Teil ihrer im Aus-
- land erwirtschafteten Gewinne in Deutschland versteuern müssen, stehen in einem unfairen Wettbewerb ge-
- 4 genüber im Ausland ansässigen Konzern-Muttergesellschaften und deren in Deutschland tätigen Tochterge-
- sellschaften, die durch künstliche Gewinnverlagerung für ihre in Deutschland erwirtschafteten Gewinne jed-
- 6 wede Steuerzahlung in Deutschland ganz legal vermeiden können.
- Durch den Wettbewerb sind die in Deutschland ansässigen Konzern-Muttergesellschaften dazu gezwungen,
- 8 in wachsendem Umfang ebenfalls durch künstliche Gewinnverlagerung insbesondere für ihre im Ausland er-
- wirtschafteten Gewinne ganz legal jedwede Steuerzahlung in Deutschland zu vermeiden.
- Die in Deutschland ansässigen kleineren und mittleren Unternehmen haben diese Steuervermeidungsmöglichkeiten häufig nicht und stehen damit dauerhaft in einem unfairen Wettbewerb sowohl gegenüber den nationalen als auch den ausländischen Konzernen und ihrer in Deutschland tätigen Tochtergesellschaften.

2 Internationale Maßnahmen sind hilfreich, benötigen aber viel Zeit

2.1 OECD-Aktionsplan gegen Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen

Der OECD-Aktionsplan gegen Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen umfasst insgesamt 15 Aktionen¹. Dabei handelt es sich durchwegs um Arbeitsaufträge, deren Adressaten zunächst Organe der OECD sind sowie Arbeitskreise, in denen die OECD-Mitgliedsländer vertreten sind. Dabei sollen Empfehlungen für die jeweils zuständigen Instanzen der OECD-Mitgliedsländer ausgearbeitet werden.

Zur Umsetzung der einzelnen Aktionen wurden bereits eine Reihe von Arbeitspapieren zur öffentlichen Konsultation veröffentlicht. Spätestens ab September 2014 werden schrittweise abgestimmte Diskussionspapiere veröffentlicht, auf deren Basis die Exekutivinstitutionen der OECD und von G20 in 2014/15 konkrete Maßnahmen beschließen sollen.² Der gesamte Aktionsplan soll innerhalb von rund 2 Jahren bis etwa Ende 2015 umgesetzt werden.

2.2 EU-Maßnahmenpaket gegen unfairen Steuerwettbewerb

Die EU-Kommission hat bereits Ende 2012 auf der Basis ihrer Analyse der künstlichen Gewinnverlagerung in Niedrigsteuerländer konkrete Empfehlungen zur Eindämmung der aggressiven Steuerplanung beschlossen, die u.a. vorsehen:

- "Mitgliedstaaten, die sich in Doppelbesteuerungsabkommen untereinander oder mit Drittländern verpflichtet haben, bestimmte Einkünfte nicht zu besteuern, sollten sicherstellen, dass diese Verpflichtung nur gilt, wenn die Einkünfte bei der anderen Vertragspartei des Abkommens der Steuer unterliegen. ...
- Mitgliedstaaten, die zur Vermeidung von Doppelbesteuerung durch unilaterale nationale Vorschriften eine Steuerbefreiung für bestimmte Einkünfte vorsehen, die in einem anderen Land erzielt wurden, in dem diese Einkünfte nicht der Steuer unterliegen, werden aufgefordert sicherzustellen, dass die betreffenden Einkünfte besteuert werden. ...
- Um Praktiken der aggressiven Steuerplanung entgegenzuwirken, ... sollten die Mitgliedstaaten eine allgemeine Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch erlassen, ..."³

¹ [OECD 2013a, S. 14-24]; Analysen in [OECD 2013]; zu Grundlagen und zur besonders wichtigen digitalen Wirtschaft siehe [Pinkernell 2013], [Pinkernell 2014b].

² Diese Papiere und die jeweils beschlossenen Maßnahmen können auf [OECD 2014a] abgerufen werden.

³ [EU 2012, S. 4ff].

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

- Zudem wurden von der Europäischen Kommission Ende November 2013 konkrete Änderungsvorschläge für
- die EU-Mutter-Tochter-Richtlinie unterbreitet⁴, damit diese Richtlinie nicht mehr zur aggressiven Steuerpla-
- nung genutzt werden kann. Ähnliche Maßnahmen wurden von der EU-Kommission für die EU-Richtlinie für
- Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen schon 2011 vorgeschlagen⁵.
- 5 Mitte Dezember 2013 hat das Europäische Parlament in einer Entschließung messbare und verbindliche Ver-
- pflichtungen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung in der EU verlangt⁶. Diese Ent-
- schließung wurde Mitte März 2014 vom Deutschen Bundestag aufgegriffen⁷.
- 8 Eines wird dabei deutlich: Die Versuche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung zu bekämpfen, erhalten
- immer mehr Aufmerksamkeit und Unterstützung durch entscheidende politische Institutionen.

3 Abwehrmaßnahmen des deutschen Fiskus können nur ein Notbehelf sein

Durch eine Vielzahl von einzelnen Abwehrmaßnahmen (AStG, Zinsschranke etc.) versucht der deutsche Fiskus, die künstliche Gewinnverlagerung zu begrenzen. Diese Maßnahmen treffen ganz überwiegend nur die in Deutschland ansässigen Unternehmen und Konzern-Muttergesellschaften, die dadurch gegenüber den im Ausland ansässigen Konzern-Muttergesellschaften diskriminiert werden.

Die geltenden Regelungen (z.B. §§ 7 bis 14 AStG) bzgl. Hinzurechnungsbesteuerung und inländerbeherrschte ausländische Gesellschaften bzw. Zwischengesellschaften etc. treffen also primär in Deutschland ansässige Muttergesellschaften und nicht die eigentlichen Steuervermeider, nämlich die im Ausland ansässigen multinationalen Gesellschaften.

Durch die geltende Rechtslage werden in Deutschland ansässige Muttergesellschaften (z.B. SAP) zu komplizierten und aufwändigen Konstruktionen gezwungen, damit sie im internationalen Wettbewerb mithalten können. Tatsächlich kann auch ein deutscher Konzern die deutsche Bemessungsgrundlage aushöhlen, indem er z.B. eine belgische Finanzierungsgesellschaft mit hohem Eigenkapital ausstattet und dann einen Kredit bei ihr aufnimmt.

Zudem führen diese Abwehrmaßnahmen zu einem höchst komplizierten und teilweise widersprüchlichen Steuersystem. Immer häufiger hängt die tatsächliche Besteuerung von nationalen und internationalen Gerichtsverfahren ab, die erst nach vielen Jahren endgültig entschieden werden. Der deutsche Fiskus setzt dann häufig diese Entscheidung nicht um und ändert kurzfristig die geltende Rechtslage. All dies führt in der Praxis zu einem immer komplizierteren Steuersystem, das den Unternehmen die dringend erforderliche langfristige Planungssicherheit nimmt.

4 Nationale Maßnahmen sind kurzfristig umsetzbar und fördern die internationale Harmonisierung

Was kann Deutschland zur Verringerung von Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen tun? Internationale Harmonisierung geht viel leichter, wenn nationales Vorgehen die Vorteile fehlender internationaler Harmonisierung für die dadurch begünstigten Steueroasen verringert, andererseits erleichtern erste Schritte für eine internationale Harmonisierung die Ausweitung nationaler Maßnahmen auf eine größere Gruppe von dadurch begünstigten Staaten.

Die Steuerbemessungsgrundlage "Gewinn" ergibt sich heute vielfach nur noch als Restgröße, nachdem erhebliche, häufig steuergetriebene Aufwendungen für Schuldzinsen und Lizenzgebühren vom Kapitalentgelt abgezogen worden sind:

⁵ [EU 2011a].

Seite 3 von 7

⁴ [EU 2013b].

⁶ [EP 2013].

⁷ [BT 2014].

- Grundprinzip des OECD-Aktionsplans: Besteuerung sollte zukünftig dort stattfinden, wo die Wertschöpfung stattfindet8. 2
- Erforderliche Maßnahme: Besteuerung der gesamten in Deutschland erwirtschafteten Kapitalentgelte (= 3 EBIT zzgl. Lizenzgebühren) in Deutschland. Zukünftig sollen also in Deutschland nicht nur die Gewinne besteu-4 ert werden, sondern auch gezahlte Schuldzinsen und Lizenzgebühren, die dann nicht mehr unbesteuert in Steueroasen fließen können: 6

5 Vorschlag I: Einführung von Quellensteuern

Geltende Rechtslage: 8

- Quellensteuern auf alle gezahlten Schuldzinsen und Lizenzgebühren seien ein leider nicht umsetzbarer Kö-9 nigsweg zur angemessenen Besteuerung, weil die entsprechende EU-Richtlinie dies für Zahlungen zwischen 10 verbundenen Unternehmen verbiete. Ein genauer Blick in die entsprechende EU-Richtlinie⁹ erleichtert die Lö-11 sungsfindung: 12
 - Die Richtlinie gilt nur für Zahlungen an verbundene Unternehmen (Beteiligung > 25%)¹⁰.
- Die Vorgaben zur Richtlinie erlauben sehr wohl Quellensteuern, die dann bei Nachweis der ordnungsge-14 mäßen Besteuerung beim Empfänger erlassen werden können.¹¹ 15
- Fazit: Quellensteuern sind EU-rechtlich möglich. 16
- Derzeit sind Quellensteuern in Deutschland bereits in bestimmten Fällen üblich¹² (vgl. etwa § 50d EStG). 17

Erforderliche Maßnahmen: 18

- Quellensteuer (z.B. 10%) auf ALLE gezahlten Schuldzinsen und Lizenzgebühren. 19
 - Im Gegenzug wie bisher Anrechnung aller¹³ gezahlten Quellensteuern auf die Steuerschuld.
- BMF-Verhandlungsgrundlage für Doppelbesteuerungsabkommen sollte entsprechend geändert werden. 21
 - Die geltenden Doppelbesteuerungsabkommen, die derzeit gemäß Art. 11 und 12 OECD-Musterabkommen 2010 häufig (aber nicht immer!) einen Verzicht auf Quellensteuern auf Zinsen und Lizenzgebühren vorsehen, müssten schrittweise angepasst werden.

Vorteile: 25

13

20

22

23

24

26

27

31

32

33

- Systematische und verwaltungsarme Vermeidung von Doppelbesteuerung.
- Verringerung der künstlichen Gewinnverlagerung und damit Steuermehreinnahmen (vgl. Punkt 8).

Beispiel: 28

Eine deutsche Firma bezahlt an eine Firma in Luxemburg 100 € Schuldzinsen. Bei einem Quellensteuersatz 29 von 10% werden 10 € als Quellensteuer an den deutschen Fiskus abgeführt: 30

Falls der Empfänger in Luxemburg die 100 € in Luxemburg versteuern muss, z.B. mit 25% = 25 €, rechnet ihm der Luxemburger Fiskus die in Deutschland schon bezahlten 10 € Quellensteuer auf die Steuerschuld an, in Luxemburg müssen dann noch 15 € Steuern bezahlt werden.

 $^{^{\}rm 8}$ [Jarass/Obermair 2012, Kap. 2.2.1]; [Jarass/Obermair 2015, Kap. 4].

[[]EU 2003].

^{10 10%} gelten nur bei der Mutter-Tochter-RL.

¹¹ Vgl. Richtlinie [EU 2003], Gründe, Abs. 6 ("Maßnahmen gegen Missbrauch zulässig"), Art. 1 Abs. 4 ("Zwischenträger"), Abs. 11 ("Nachweis").

¹² Vgl. etwa [EU-MTRL 2013].

¹³ Zukünftig auch bei der Gewerbesteuer, soweit die Erträge nicht ohnehin gewerbesteuerfrei sind (vgl. hierzu auch die im Folgenden erläuterten Reformvorschläge für die Gewerbesteuer.

8

10

11

12

13

14

15

16

18

19

20

21

22

23

24

25

26

28

32

33

34

35

In der Praxis kann in Luxemburg durch entsprechende Konstruktionen ganz legal eine Besteuerung der Zinserträge vermieden werden. In diesem Fall kann der luxemburgische Empfänger die in Deutschland 2 gezahlte Quellensteuer nicht nutzen. Er wird deshalb für deutsche Kreditnehmer den Zinssatz erhöhen, was seine Konkurrenzfähigkeit schwächt und dadurch die Wettbewerbsposition der in Deutschland ansässigen Finanzinstitute erhöht.

6 Vorschlag II: Reformierte Gewerbesteuer als Ergänzung/Alternative zur Quellensteuer

Verbesserte Abzugsbeschränkungen sollten zur Ergänzung von Quellensteuern eingeführt werden oder auch als Alternative, falls allgemeine Quellensteuern nicht umgesetzt werden.

Geltende Rechtslage: 9

- Abzugsbeschränkungen für gezahlte Schuldzinsen (1/4) und Lizenzgebühren (1/16) bei der Gewerbesteuer;
- Zinsschranke¹⁴;
- Sonderregeln für Finanzinstitutionen.
- Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Darlehenszinsen mit der EU-Zins- und Lizenzrichtlinie vereinbar ist. 15
 - Österreich hat seit März 2014 den Abzug von Schuldzinsen und Lizenzgebühren bei Zahlung in ein Niedrigsteuerland (<10%) ausgeschlossen .

Erforderliche Maßnahmen: 17

- Erweiterte Abzugsbeschränkungen für gezahlte Schuldzinsen und Lizenzgebühren zumindest bei der Gewerbesteuer.
- Im Gegenzug entsprechende Steuerfreistellung von erhaltenen Ertragszinsen und Lizenzgebühren prüfen.
- Zudem ggf. aufkommensneutrale Senkung des Gewerbesteuersatzes möglich.

7 Steuerreformvorschläge verbessern die Wettbewerbsposition der deutschen Unternehmen

Quellensteuern und reformierte Gewerbesteuer verringern die Steuererosion und erbringen Mehrertrag für den deutschen Fiskus. Dadurch könnten viele Sondervorschriften gemildert werden, z.B.:

- Zurechnungsvorschriften des Außensteuergesetzes;
- Einführung einer Lizenzgebührenschranke (wie im Koalitionsvertrag vorgesehen) weniger dringlich erforderlich; 27
 - Abschaffung der Zinsschranke eher möglich.

Ein höheres oder niedrigeres Steueraufkommen kann durch eine entsprechende Anpassung der Steuersätze 29 erreicht werden. 30

Die beiden aufkommensneutralen Steuerreformen stellen sicher: 31

- Fairer Wettbewerb zwischen allen in Deutschland tätigen Unternehmen, insbesondere zur Verminderung der Diskriminierung von in Deutschland ansässigen Muttergesellschaften.
- Deutliche Verringerung der erforderlichen Abwehrmaßnahmen des deutschen Fiskus, wodurch langfristige Planungssicherheit für die Unternehmen verbessert wird.

¹⁴ Der BFH-Richter GOSCH hat ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 4h EStG 2002 n.F [BFH 2013] im Gegensatz zum BFH-Richter HEUERMANN [Heuermann 2013]. Der Streit um die Zinsschranke kann wohl letztlich nur vom Bundesverfassungsgericht geklärt werden. All dies verdeutlicht die Notwendigkeit, systematische Alternativen zur Verringerung der künstlichen Gewinnverschiebung zu entwickeln.

¹⁵ [EuGH 2011].

2

3

4

5

6

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

21

22 23

24

25

26

27

28

29

31

32

33

34

36

37

38

39

40

43

44

45

46

47

8 Steuerreformvorschläge verringern die künstliche Gewinnverschiebung und erbringen Mehrertrag für den deutschen Fiskus

Das deutsche Bundesfinanzministerium befürchtet Aufkommensverluste durch Quellensteuern. Derzeit erhält Deutschland tatsächlich noch netto Zins- und Lizenzerträge. Aber zukünftig wird ein immer größerer Teil der von multinationalen Unternehmen erzielten Zins- und Lizenzerträge nirgendwo versteuert werden (Beispiele GOOGLE, Amazon, Starbucks, Microsoft etc.), wohl aber werden die Zins- und Lizenzzahlungen als Kosten in Deutschland von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden. Wenn hier nichts geschieht, wird Deutschland immer weniger Steuereinnahmen aus diesem Bereich bekommen und schon bald massive Aufkommensverluste erleiden:

- Die in Deutschland ansässigen Muttergesellschaften müssen dann schrittweise ins steuergünstige Ausland (NL, Lux, CH) gehen, um diesselben Steuervorteile wie die ausländischen Konkurrenten erreichen zu können.
- Dann verliert Deutschland nicht nur immer mehr Steueraufkommen, sondern auch immer mehr Arbeitsplätze werden dann wegen des fehlstrukturierten deutschen Steuersystems ins Ausland verlagert.

Durch eine allgemeine Quellensteuer würden diese (legalen) Steuervermeider zukünftig in Deutschland zur Steuerzahlung herangezogen. Alternativ sollte sehr kurzfristig eine Verweigerung des Steuerabzugs in Deutschland im Missbrauchsfall (Beispiel Österreich) eingeführt werden (z.B. eine Lizenzgebührenschranke). Dadurch würde es Deutschland auch anderen Staaten erleichtern, eine allgemeine Quellensteuer einzuführen und so schrittweise eine internationale Harmonisierung erreichen.

19 Literatur

20 [BFH 2013]

Bundesfinanzhof. Ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 4h EStG 2002 n.F., Beschluss vom 18.12.2013, I B 85/13. http://juris.bundesfinanzhof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bfh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=29658&pos=5&anz=118 (abgerufen am 18.04.2014)

[BT 2014]

Forderung nach einem messbaren und bindenden Engagement gegen Steuerhinterziehung und Steuervermeidung in der EU. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12.12.13 zur Forderung nach messbaren und verbindlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung in der EU (TOP 3): 2013/2963(RSP). 5. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages, Tagesordnungspunkt 3, 19. März 2014

 $http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a07/tagesordnungen/archiv/005_-_19_03_2014_n__.pdf (abgerufen am 05.05.2014)$

30 [EP 2013

Forderung nach einem messbaren und bindenden Engagement gegen Steuerhinterziehung und Steuervermeidung in der EU – Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12.12.13 zur Forderung nach messbaren und verbindlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung in der EU. European Parliament. 2013/2963(RSP) - 12/12/2013.

http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/summary.do?id=1328953&t=e&l=en~(abgerufen~am~05.05.2014). A state of the contraction of the contractio

35 [EU 2003]

Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten. Letztmals geändert durch Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006.

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2003L0049:20070101:DE:PDF (abgerufen am 25.03.2014) Siehe auch http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/company_tax/interests_royalties/index_de.htm (abgerufen am 25.03.2014)

41 [EU 2012

Empfehlung der Kommission vom 06.12.2012 betreffend aggressive Steuerplanung (C(2012) 8806 final. Europäische Kommission,

06.12.2012.

http://register.consilium.eu-

ropa.eu/doc/srv?l=DE&t=PDF&gc=true&sc=false&f=ST%2017617%202012%20INIT&r=http%3A%2F%2Fregister.consilium.europa.eu%2Fpd%2Fde%2F12%2Fst17%2Fst17617.de12.pdf (abgerufen am 15.03.2014)

[EU 2013b]

Tackling Tax Avoidance: Commission tightens key EU corporate tax rules. European Commission, Brussels, 25 November 2013. http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-1149_en.htm (abgerufen am 14.03.2014)

```
[EU-MTRL 2013]
 2
                    Preißer M, Thau M: Mutter-Tochter-Richtlinie der EU. Smart Steuer. 01. Oktober 2013.
                   https://www.smartsteuer.de/portal/lexikon/M/Mutter-Tochter-Richtlinie-der-EU.html#D063105300007 (abgerufen am 18.03.2014)
 3
 4
                   EuGH-Urteil vom 21. Juli 2011 (C-397/09), Scheuten Solar Technology GmbH, Europäischer Gerichtshof, Luxemburg.
 5
                   http://curia.europa.eu/juris/document/jsf; jsessionid=9ea7d0f130d6d313cbb7661a4df5a6c1c6ac9920dd9a.e34KaxiLc3eQc40LaxqMbN4O-total control of the control o
 6
                   aNiOe0?text=&docid=107926&pageIndex=0&doclang=DE&mode=Ist&dir=&occ=first&part=1&cid=631402 (abgerufen am 04.05.2014)
 7
            [Heuermann 2013]
 8
                   Heuermann B: Steuerinnovation im Wandel: Einige Thesen zur Zinsschranke und ihrer Verfassungsmäßigkeit. Deutsches Steuerrecht, Beck-
 9
                    Verlag, München, Ausgabe 1/2/2013 vom 11. Januar 2013.
10
                   https://beck-online.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata/zeits/FDDStR/2013/Y-300.Z-FDDStR.B-2013.H-0102.htm (abgerufen am 04.05.2014)
11
            [Jarass/Obermair 2012]
12
                    Jarass L, Obermair GM: Steuermaßnahmen zur nachhaltigen Staatsfinanzierung. MV-Verlag, Münster, 2012.
13
                   http://www.jarass.com/Steuer/A/Steuerma%C3%9Fnahmen.pdf (abgerufen am 20.04.2014)
14
            [Jarass/Obermair 2015]
15
                    Jarass L, Obermair GM: Faire und effiziente Unternehmensbesteuerung – International geplante Maßnahmen und national umsetzbare Re-
16
                   formvorschläge gegen Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung, MV-Verlag, Münster, 2015.
17
                   http://www.jarass.com/home/index.php/DE/steuern/buecher-und-umfangreiche-qutachten/1237-faire-und-effiziente-unternehmensbesteuerung (abgerufen am
18
                   05.10.2015)
19
            [OECD 2013]
20
                    Addressing Base Erosion and Profit Shifting. OECD, Paris, 12. Februar 2013.
21
                    http://www.keepeek.com/Digital-Asset-Management/oecd/taxation/addressing-base-erosion-and-profit-shifting_9789264192744-en#page1 (abgerufen am
22
23
                    24.04.2014)
            [OECD 2013a]
24
                    Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting. OECD, Paris, 19. Juli 2013.
25
26
                   http://www.oecd.org/ctp/BEPSActionPlan.pdf (abgerufen am 05.02.2014)
27
                    Discussion Drafts & Public Consultations. Centre for Tax Policy and Administration, OECD, Paris, 2014.
28
                    http://www.oecd.org/ctp/discussiondrafts.htm (abgerufen am 06.04.2014)
29
            [Pinkernell 2013]
30
                    Pinkernell R: Das Steueroasen-Dilemma der amerikanischen IT-Konzerne. IStR 2013, S. 180-187.
31
32
                    Pinkernell R: Internationale Steuergestaltung im Electronic Commerce. Institut für Finanzen und Steuern, Berlin, 2014.
33
                    http://www.ifst.de/ifst-schriftenreihe/2014/46-ifst-schriften/2014/582-ifst-schrift-nr-494.html (abgerufen am 20.03.2014)
34
            [Pinkernell 2014b]
35
                    Pinkernell R: Der OECD-Diskussionsentwurf zu den steuerlichen Herausforderungen der "Digital Economy" vom 24.3.2014. IStR, Heft 8/2014,
36
                    17. April 2014, S. 273ff..
37
```

40

41

Weitere Informationen in: Faire und effiziente Unternehmensbesteuerung: International geplante Maßnahmen und national umsetzbare Reformvorschläge gegen Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung¹⁶

¹⁶ [Jarass/Obermair 2015].